

# **Leitlinien für Anträge auf Genehmigung von Versuchen**

zu Forschungs- und Entwicklungszwecken mit einem nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel gemäß  
Artikel 54 der Verordnung (EG) 1107/2009

## Allgemeine Informationen

Versuche sind ein wichtiges Instrument um die fortschrittliche Entwicklung der Landwirtschaft gewährleisten zu können. Den entsprechenden Rahmen sollen dabei ausreichend geschulte Fachkräfte bieten. Im Zuge der Durchführung von genehmigten Versuchen ist auf die „Good Experimental Practice“ (GEP) zu achten. Die Genehmigung eines Versuches erteilt das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) auf Antrag. Rechtsgrundlage ist Artikel 54 der Verordnung (EG) 1107/2009. Durch die nachfolgenden Leitlinien soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Versuchstätigkeiten im Pflanzenschutzmittelbereich gewährleistet werden.

### Hintergrund

Gemäß Artikel 54 der VO 1107/2009 können Experimente und Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken, bei denen ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel in die Umwelt freigesetzt wird oder es zu einer unzulässigen Verwendung eines Pflanzenschutzmittels kommt, durchgeführt werden, sofern der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet dieses Experiment oder dieser Versuch ablaufen soll, die verfügbaren Daten bewertet und eine Genehmigung für Versuchszwecke erteilt hat.

### Zweck eines Versuches

Versuche können gemäß Artikel 54 entweder für zugelassene oder nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel, für eine nicht zugelassene Verwendung oder Nützlinge beantragt werden. Das Potential einer neuen Erkenntnis muss dabei dem Versuch zu Grunde liegen, wobei der Versuch entweder wissenschaftlich, technisch oder fachlich zu solch einer neuen Erkenntnis beitragen können muss.

### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Der Antragsteller reicht mittels Formular (auf der Website des BAES ist das jeweils gültige Formular abrufbar: [www.baes.gv.at](http://www.baes.gv.at) ) den Antrag auf Genehmigung eines Versuches, samt der darin angeführten Daten und Unterlagen beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) ein. **Die Einreichung der Antragsunterlagen, sowie sämtliche den Antrag betreffende Korrespondenz ist an folgende Emailadresse zu senden: [pflanzenschutzmittel-versuche@baes.gv.at](mailto:pflanzenschutzmittel-versuche@baes.gv.at)**

Das Erfordernis eines Versuches (gem. Punkt 3.6 des Antragsformulars), muss durch den Antragsteller ausreichend begründet werden.

Das BAES prüft, ob die Versuchsvoraussetzungen insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt gegeben sind. Auf Grundlage der fachlichen Bewertung der AGES GmbH zu Angaben des zu verwendeten Pflanzenschutzmittels, sowie die Umstände des beantragten Versuchs, trifft das BAES in einem vereinfachten Verfahren eine entsprechende Entscheidung. Das Auftreten eines akuten Gefahrenpotentials, kann eine priorisierte

Bearbeitung des betroffenen Antrags bewirken. Dies muss jedoch ausführlich begründet werden, und liegt im Ermessen der Behörde.

Genehmigungen/Nichtgenehmigungen für beantragte Versuche, werden vom BAES schriftlich mitgeteilt. Rechtsmittel können dagegen nicht erhoben werden.

Für Anträge auf Genehmigung von Versuchen werden gemäß dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelgebührentarif vom BAES Gebühren vorgeschrieben.

## **Vorlage durch den Antragsteller**

### **Erfordernisse im Zuge der Antragsstellung**

1. Der Antragsteller hat im Antragsformular ausreichend begründete Angaben über den geplanten Versuch zu machen. Dies reicht über die allgemeinen Daten der geplanten Versuchsanordnung hinaus.
2. Insbesondere die Zulassungssituation des im Versuch zu verwendeten Pflanzenschutzmittels ist gemäß den Fragen des Punktes F 3.5 des Antragsformulars zu beantworten. Das Augenmerk liegt dabei auf einem hinreichend begründeten Versuchszweck, der unter Punkt F 3.6 anzugeben ist. Das BAES legt dabei auf eine schlüssige Begründung Wert, aus der die Notwendigkeit des beantragten Versuches hervorgeht.
3. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits bekannte Versuchsflächen sind im Antragsformular gem. Punkt F 7.1 bekanntzugeben, andernfalls ist zumindest die Angabe des politischen Bezirks in dem die Versuchsflächen liegen werden, in der Anlage F8a erforderlich. Vor Durchführung des genehmigten Versuchs, spätestens jedoch im Zuge der Meldung über durchgeführte Versuche (gem. Punkt 6 unten), ist jedenfalls der genaue Standort der Versuchsfläche dem BAES schriftlich mitzuteilen. Das BAES kann nach Meldung der Versuchsflächen, die Durchführung auf bestimmten Flächen untersagen. Dies begründet sich mit der potentiell antagonistischen Wirkung von mittelbar oder unmittelbar aneinandergrenzenden Versuchsflächen.
4. Das wissenschaftliche/fachliche Erfordernis für die jeweils beantragte Versuchsdauer (wenn > 1 Jahr) ist im Formular (Punkt F 9.) zu begründen.
5. In Versuchen anfallendes Erntegut ist nachweislich zu entsorgen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit im Antragsformular, den Entfall der Erntegutentsorgung (Punkt F 10.) zu beantragen, dies ist jedenfalls ausreichend zu begründen. Dabei kann das BAES entsprechende Nachweise einfordern oder Auflagen erteilen, wenn Ernteprodukte oder Pflanzenteile als Lebens- oder Futtermittel verwendet, kompostiert oder auf anderem Wege in der Umwelt belassen werden. Dieser Nachweis ist im Zuge des Abschlussberichts gem. Punkt 6 der Leitlinien zu erbringen. Der Versuchsverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Rückstandshöchstgehalte in Lebens- und Futtermitteln (Verordnung (EG) 396/2005)

eingehalten werden. Enthält das betroffene Pflanzenschutzmittel einen nicht genehmigten Wirkstoff, ist ein Antrag auf Entfall der Erntegutentsorgung im Regelfall nicht zulässig.

6. Spätestens bis 31. Dezember des Kalenderjahres in dem die Versuchsgenehmigung endet ist dem BAES unter der E-Mail-Adresse [pflanzenschutzmittel-versuche@baes.gv.at](mailto:pflanzenschutzmittel-versuche@baes.gv.at), ein Abschlussbericht mit einer Zusammenfassung der Versuchsergebnisse, der Meldung über den etwaigen Abbruch (Wird ein genehmigter Versuch aus Gründen der Witterung, Schädlingsbefall oder Ähnlichem abgebrochen, ist dies dem BAES schriftlich mitzuteilen.) des Versuches und dem Nachweis der Erntegutentsorgung, zu übermitteln. Diese Meldung erfolgt mittels Seite 3 der Anlage F8a.
7. Gemäß diesen Leitlinien sind Versuchstätigkeiten in Wasserschutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht gestattet. Soll jedoch ein Versuch in einem von der zuständigen Behörde deklarierten Gebiet, auf Grund eines fachlichen Erfordernisses durchgeführt werden, so muss dies im Antragsformular (Punkt F 11.) beantragt und hinreichend begründet werden. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung liegt im Ermessen der Zulassungsbehörde, und wird in der Versuchsgenehmigung gesondert angeführt.

Die in den Versuchsgenehmigungen angeführten Anwendungsbestimmungen sind während der gesamten Versuchsdauer einzuhalten.

### **Verlängerung von Versuchen**

Auf Antrag, kann ein bereits genehmigter Versuch seitens des BAES verlängert werden. Solchen Verlängerungsanträgen für Versuche gem. Punkt F 3.7, sind eine schriftliche Stellungnahme zu den im Versuch bereits gemachten Erkenntnissen/Forschungsergebnissen beizulegen (analog zu den Anforderungen des oben angeführten Punkt F 3.6), sowie eine ausreichende Begründung, aus der das Erfordernis der beantragten Versuchsverlängerung hervorgeht.

## **Auflagen und Anwendungsbestimmungen**

Versuche werden insbesondere unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Anwendungsbestimmungen genehmigt. In der Versuchsgenehmigung angeführte, zusätzliche Auflagen und Anwendungsbestimmungen bleiben davon unbenommen.

- Grundsätzlich keine Anwendung in Wasserschutz- und –schongebieten, sowie in unmittelbarer Nähe zu Trinkwassergewinnungsanlagen, und sonstigen von der zuständigen Behörde abgegrenzten Gebieten zum Schutz des Grundwassers
- Es werden geeignete und gemäß den gesetzlichen Vorgaben geprüfte Geräte für die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel verwendet und entsprechende Schutzkleidung getragen. Die behandelten Flächen/Kulturen werden am Tag der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung, die für das Ausbringen des Mittels gem. Versuchsgenehmigung vorgegeben ist, betreten. Bei Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen nach Ausbringung des Produktes wird entsprechende Schutzbekleidung getragen.

- Falls das verwendete Pflanzenschutzmittel/Granulat als bienengefährlich eingestuft ist, dürfen die Versuchsflächen nicht in unmittelbarer Nähe zu Bienenständen liegen.
- Im Fall der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Granulatform:
  - ) Das Granulat wird einschließlich enthaltener oder beim Ausbringvorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden eingebracht.

**Es werden durch das BAES ausschließlich vollständige Anträge gemäß den aktuellen Antragsunterlagen bearbeitet. Dies betrifft insbesondere die Anlagen F4a, F6a und F8a, sowie die Begründung für den beantragten Versuch.**